

Ausbildung der Ärzte im Bereich Strahlenschutz zum Sachverständigen

J. Marti

Rechtsgrundlagen

Das Strahlenschutzgesetz (StSG vom 22. März 1991) und die Strahlenschutzverordnung (StSV vom 22. Juni 1994) verlangen in Artikel 18, dass Ärztinnen und Ärzte, die eine Bewilligung zum Betreiben einer Röntgenanlage erhalten wollen, über eine vom BAG anerkannte Ausbildung in Strahlenschutz und Röntgentechnik verfügen müssen.

Ärztinnen und Ärzte, die eine Bewilligung zum Betreiben einer Röntgenanlage nach dem 1. Oktober 1994 erhalten haben, müssen einen fünftägigen Kurs zur Erlangung des Sachverständigen absolvieren. Die

Voraussetzung zum Kursbesuch ist das eidgenössische Arztdiplom oder eine gleichwertige, anerkannte ausländische Ausbildung.

Anerkennung der Ausbildung durch das BAG

Diese Ausbildung, die zur Erlangung des Sachverständigen nach Artikel 18 der Strahlenschutzverordnung notwendig ist, wurde vom BAG anerkannt. Die Ausbildungsstätte stellt nach erfolgreich absolviertem Kurs ein vom BAG anerkanntes Zertifikat aus.

Sachverständigenkurse

Von den untenstehenden Ausbildungsstätten werden im Jahre 2002 folgende Kurse angeboten:

Institution	Kurs	Ort
Basel	Kurs 1: 17.–21. 6. 2002 Kurs 2: 22.–24. 8. und 29.–31. 8. 2002	Kantonsspital Basel, Abt. Radiologische Physik, Herr Prof. Dr. J. Roth, 4031 Basel, Tel. 061 265 31 40/41, Fax 061 265 31 35
Villigen	KW 24: 10.–14. 6. 2002 KW 36: 2.–6. 9. 2002 KW 49/50: 5. + 6. 12. und 12.–14. 12. 2002	Paul Scherrer Institut, Schule für Strahlenschutz, Sekretariat: Frau H. Schmid, 5232 Villigen PSI, Tel. 056 310 25 00 (9–11.30 h), Fax 056 310 41 91
Zürich	Nr. 1: 24.–26. 10. + 31. 10.–2. 11. 2002	Universität Zürich, Institut für diagnostische Radiologie, Wissenschaftliches Sekretariat, Frau T. Hintermann, V MR 6, Rämistrasse 100, 8091 Zürich, Tel. 01 255 27 91, Fax 01 255 45 06

Anmeldung / Information

Anmeldeformulare können direkt bei den angegebenen Ausbildungsstätten bezogen werden, wo ebenfalls weitere Informationen über die Kursorganisation (Ort und Zeit), die definitive Anmeldung bzw. die Kurskosten (Richtpreis Fr. 1800.–) erhältlich sind.

Nachweis des Sachverständigen für Ärztinnen und Ärzte, die vor dem 1. Oktober 1994 über eine Bewilligung zum Betreiben einer Röntgenanlage verfügten

Ärztinnen und Ärzte, die eine Bewilligung zum Betreiben einer Röntgenanlage vor dem 1. Oktober 1994 erhalten haben, gelten bis zum 30. September 2004 als Sachverständige. Wird die Röntgenanlage nach diesem Datum weiterbetrieben, so muss der Sachverständigen nachgewiesen werden. Der Sachverständigen kann entweder durch einen oben erwähnten fünftägigen Kurs oder im Rahmen einer zentralen Prüfung erlangt werden. Die Daten der zentralen Prüfung werden im BAG-Bulletin und in der Schweizerischen Ärztezeitung veröffentlicht werden.

Korrespondenz:

Jürg Marti

BAG, Abteilung Strahlenschutz

Fachstelle Ausbildung und Radiopharmazeutika

CH-3003 Bern

Tel. 031 322 96 13

E-Mail: juerg.marti@bag.admin.ch